



**Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online**

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur                    **StAZH OS 41 (S. 51-52)**

Titel                        **Abänderung der Vollziehungsverordnung über Mass  
und Gewicht vom 21. April 1927 / 17. Mai 1956**

Ordnungsnummer

Datum                      06.07.1961

[S. 51] Auf Antrag der Direktion der Polizei sowie der Kommission für Personal- und Besoldungsfragen // [S. 52]

beschliesst der Regierungsrat:

I. § 37 der Vollziehungsverordnung über Mass und Gewicht vom 21. April 1927/17. Mai 1956 wird wie folgt abgeändert:

§ 37. Für die Durchführung der wiederkehrenden Nachschau über Masse, Gewichte und Waagen und für die Ausführung amtlicher Aufträge haben die Eichmeister Anspruch auf ein Taggeld von Fr. 50.– für den ganzen und Fr. 25.– für den halben Tag, sowie Vergütung der Bahnkosten II. Klasse und allfälliger Transportkosten von Instrumenten und Geräten, die zur Nachschau nötig sind und deren Mittragen dem Eichmeister billigerweise nicht zugemutet werden kann. Für die mit der Berichterstattung verbundenen Schreibarbeiten wird keine weitere Entschädigung geleistet.

Die Vergütung von Taggeld und Spesen wird vom Staat mit einem Drittel und von der Gemeinde mit zwei Dritteln getragen.

Für die Durchführung der wiederkehrenden Nachschau über die Brückenwaagen sind die Eichmeister nach vorstehenden Bestimmungen von den Besitzern der Waagen zu entschädigen.

II. Diese Änderung tritt auf den 1. Juli 1961 in Kraft.

III. Veröffentlichung im Amtsblatt und in der Gesetzessammlung.

Zürich, den 6. Juli 1961.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

F. Egger.

Der Staatsschreiber:

Dr. Isler.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/11.08.2015]